

# SICHER ANS ZIEL – UNTERWEGS AUF RADWEGEN



Wir bringen Bayern aufs Rad 



**AGFK**

Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Kommunen  
in Bayern e.V.

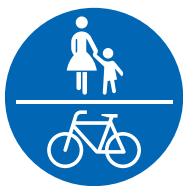
# Kann ich, soll ich, muss ich...?



Zeichen 237

## Radweg (Benutzungspflicht)

Ein Radweg darf ausschließlich von Radfahrenden befahren werden und ist baulich getrennt von Gehweg und Fahrbahn. Ein Radweg mit diesem Zeichen muss genutzt werden. (Ausnahmen s. nächste Seiten).



Zeichen 240

## Gemeinsamer Geh- und Radweg (Benutzungspflicht)

Hier teilen sich Radfahrende und Zu-Fuß-Gehende die Verkehrsfläche. Dabei muss besondere Rücksicht (z.B. durch Reduzierung der Geschwindigkeit) auf Fußgänger genommen werden.



Zeichen 241

## Getrennter Geh- und Radweg (Benutzungspflicht)

Auf dieser Verkehrsfläche sind Rad- und Gehweg getrennt, jedoch baulich nicht voneinander geteilt. Radfahrende dürfen nur den für sie vorgesehenen Bereich befahren.



### Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ (Benutzungsrecht)

Durch das Zusatzzeichen „Fahrräder frei“ zum Verkehrszeichen „Gehweg“ wird dieser auch für das Radfahren freigegeben. Es darf dann nur mit Schrittgeschwindigkeit und mit besonderer Rücksicht auf Fußgängerinnen und Fußgänger gefahren werden.



### Fahrradstraße (Benutzungsrecht)

Dem Radverkehr gehört die gesamte Fahrbahn, jedoch gilt hier ein Tempolimit von max. 30 km/h. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Fahrbahnbenutzung wie das Rechtsfahrgebot und die Vorfahrt. Ausnahmen für andere Verkehrsteilnehmer werden gesondert ausgeschildert.



## Radwegbenutzungspflicht

Radwege die mit den Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (optisch getrennter Geh- und Radweg) gekennzeichnet sind, müssen von Radfahrenden benutzt werden. Als Radweg oder getrennter Geh- und Radweg erkennbare Verkehrsflächen, an denen keines dieser Zeichen angebracht ist, dürfen befahren werden. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht zwischen Fahrbahn und Radweg.

Grundsätzlich dürfen nur die in Fahrtrichtung auf der rechten Seite der Fahrbahn liegenden Radwege befahren werden. Ein in Fahrtrichtung auf der linken Seite der Fahrbahn liegender Radweg darf nur benutzt werden, wenn er ausdrücklich durch Beschilderung zur Benutzung freigegeben ist. Dies erfolgt durch das weiße Zusatzzeichen „Fahrräder frei“ (**Benutzungsrecht**) oder durch die Zeichen 237, 240 oder 241 (**Benutzungspflicht**).

Die Beschilderung muss nach jeder Kreuzung oder Einmündung (Grundstückzufahrten, Spielstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche oder Feldwege etc. sind keine Einmündungen im genannten Sinn) wiederholt werden, andernfalls ist der nicht gekennzeichnete Abschnitt nicht mehr benutzungspflichtig oder nicht mehr freigegeben.

Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240) müssen Radfahrende besondere Rücksicht auf Fußgänger nehmen und ggf. ihre Geschwindigkeit anpassen.



**Kinder** bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern den Gehweg benutzen. Bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres dürfen sie statt des Radweges oder der Fahrbahn auch den Gehweg befahren. Auf Fußgänger muss besondere Rücksicht genommen und beim Überqueren von Straßen muss immer abgestiegen und das Rad geschoben werden.

Auf allen Arten von Radwegen ist anderen Fahrzeugen das Fahren, Halten und Parken verboten.

## Ausnahmen von der Radwegebenutzungspflicht

Ein Radweg muss auch benutzt werden können. Dies ist nach seiner Beschaffenheit und seinem Zustand zumutbar, wenn die Verkehrsfläche nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügenden Zustand gebaut ist und unterhalten wird.



Wenn dies z.B. wegen einer Baustelle, geparkter Fahrzeuge, einer Veranstaltung, unterlassenen Winterdienst, starken Unebenheiten, unerwarteter Hindernisse im Verkehrsraum, Aufwölbungen durch Baumwurzeln, etc. nicht möglich ist, entfällt die Nutzungspflicht.

## Viele Wege führen ans Ziel

### Freigabe von Gehwegen für Radfahrende

Durch das Zusatzzeichen „Fahrräder frei“ zum Verkehrszeichen „Gehweg“ wird dieser auch für das Radfahren freigegeben. Es darf dann nur mit Schrittgeschwindigkeit und mit besonderer Rücksicht auf Fußgängerinnen und Fußgänger gefahren werden.

### Fahrradstraße

Fahrradstraßen können auf Hauptverbindungen des Radverkehrs angelegt werden. Dem Radverkehr gehört die gesamte Fahrbahn, daher darf auch zu zweit nebeneinander gefahren werden. Hier gilt aber das Gebot der Rücksichtnahme auf Gegenverkehr und Überholende.

Kraftfahrzeugverkehr kann durch Zusatzzeichen zugelassen sein, muss sich aber der Geschwindigkeit des Radverkehrs anpassen und darf diesen weder gefährden noch behindern. Der gesamte Fahrverkehr darf sich nicht schneller als 30 km/h bewegen. Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Fahrbahnbenutzung wie das Rechtsfahrgebot und die Vorfahrt.

## Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind mit einer Markierung (Breitstrich 25 cm) von der Fahrbahn abgetrennte Sonderwege für den Radverkehr. Sie sind mit dem Zeichen 237 „Radweg“ gekennzeichnet und müssen von Radfahrenden benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen Radfahrstreifen nur überfahren, wenn nur so eine Grundstückszufahrt oder ein Parkplatz erreicht werden kann. Dabei dürfen Radfahrende weder gefährdet noch behindert werden. Das Halten ist auf dem Radfahrstreifen und auf der Fahrbahn daneben verboten.



## Schutzstreifen

Schutzstreifen für den Radverkehr sind ebenfalls auf der Fahrbahn angelegt. Diese sind mit einer unterbrochenen weißen Linie (Schmalstrich 12 cm) gekennzeichnet und dürfen von anderen Fahrzeugen nur bei Bedarf und ohne Gefährdung der Radfahrenden mitbenutzt werden. Auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden. Aufgrund der Verpflichtung, möglichst weit rechts zu fahren, sollen Radfahrende den Schutzstreifen nutzen. Er kann aber bei Bedarf verlassen werden, z.B. um andere Radfahrende zu überholen.



## Weil Fahrrad nicht gleich Fahrrad ist

### Lastenräder, Anhänger und Gruppen

Die Radwegbenutzungspflicht richtet sich an den gesamten Radverkehr. Wenn ein Radweg aufgrund der Breite oder wegen Hindernissen nicht von mehrspurigen Fahrrädern (z.B. Lastenrädern, Dreirädern, Fahrräder mit Anhängern) befahren werden kann, sollen die Überwachungsbehörden dies nicht beanstanden.

Die Radwegbenutzungspflicht gilt auch nicht für geschlossene Verbände von

mehr als 15 Radfahrenden. Der Verband muss als geschlossen erkennbar sein und von einem Verbandsführenden geleitet werden. Der Radfahrerverband gilt als ein Fahrzeug, weshalb zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn gefahren werden darf.

### **Pedelecs**

Für Fahrräder mit elektrischer (Tret-)Unterstützung bis 25km/h (sogenannte Pedelecs i. S. § 1 Abs. 3 StVG) gelten alle Regelungen bezüglich Radwegen und ihrer Benutzung wie bei herkömmlichen Rädern.



### **E-Bikes**

E-Bikes dagegen sind grundsätzlich versicherungs- und helmpflichtig. Es handelt sich um Fahrräder mit einem Elektromotor, die auch ohne Pedal-Unterstützung fahren. Bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h sind sie als Mofa i. S. d § 4 Abs. 1 Nr. 1 der FeV zu betrachten und dürfen Radwege nur benutzen, wenn diese für Mofas freigegeben sind.



E-Bikes mit einer Unterstützung bis 45 km/h, teilweise auch als S-Pedelecs bezeichnet, gelten als Leichtkrafträder und dürfen Radverkehrsanlagen deshalb nicht benutzen, auch bei einer Freigabe für Mofas nicht. S-Pedelecs müssen prinzipiell auf der Straße bewegt werden und dürfen für Fahrräder freigegebene Verkehrsflächen (z.B. Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung) nicht nutzen.





**Bei weitere Fragen sprechen  
Sie Ihre örtliche Polizeidienststelle  
oder die lokalen Straßenverkehrsbehörden an.**

Herausgeber:  
AGFK Bayern e.V.  
Schuhstr. 40  
91052 Erlangen



**AGFK**  
Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Kommunen  
in Bayern e.V.

[www.agfk-bayern.de](http://www.agfk-bayern.de)  
[koordinationsbuero@agfk-bayern.de](mailto:koordinationsbuero@agfk-bayern.de)

Fotos: Daniel Sommer / Tobias Hase  
Gestaltung: Green City Projekt GmbH  
Melville Brand Design  
Stand: Mai 2014  
Klimaneutral gedruckt

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Die AGFK Bayern dankt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr und dem ADFC Bayern e.V. für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Flyers.